

II-1808 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/25-Par1/91

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

677/AB

1991 -05- 06

zu 653/1J

Wien, 3. Mai 1991

B M
W F

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 653/J-NR/91, betreffend Vorwürfe gegen den neubestellten Leiter des Kunsthistorischen Museums, die die Abgeordneten Dr. Helga Konrad und Genossen am 7. März 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Bei dem unter GZ 26bVr3397/90 von Generaldirektor Dr. Seipel gegen Christian Ankowitsch und Peter Vujica angestregten Gerichtsverfahren handelt es sich um ein Privatanklagedelikt nach § 111 StGB, in welches Verfahren mein Ressort weder als Kläger noch in einer anderen prozessualen Funktion involviert ist. Ich stehe jedoch nicht an, dessenungeachtet auf Ihre Frage einzugehen, und teile Ihnen mit, daß mir bekannt ist, daß nach dem am 26. März 1990 gestellten Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung und dem am 2. Juli 1990 gestellten Strafantrag in erster Instanz das Verfahren gegen Peter Vujica gemäß § 109 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, weil "die Gesamtauswirkung des Artikelinhaltes nicht als Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens des Privatanklägers, sondern als Kritik zu betrachten ist"; ich darf jedoch ergänzend mitteilen, daß dagegen von Dr. Seipel am 25. Jänner 1991 Beschwerde erhoben wurde, über die das Oberlandesgericht Wien noch nicht entschieden hat. Ihre Anfrage bezieht sich somit auf ein schwebendes Gerichtsverfahren.

ad 2)

Mir ist der Wortlaut des unter Pkt. 1 erwähnten, von Dr. Seipel mittels Beschwerde bekämpften Einstellungsbeschlusses bekannt.

ad 3)

Wie Sie selbst in Ihrer Anfrage hervorheben, stellt die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in ihrem Einstellungsbeschluß fest, daß die Feststellung im inkriminierten Artikel, Dr. Seipel sei eine Hypothek für Österreichs Ansehen in Fragen der Kulturpolitik, keinen persönlich verunglimpfenden oder beleidigenden Verhaltensvorwurf oder einen Vorwurf gegen den Charakter des Privatanklägers, sondern eine rhetorische Formulierung darstelle, die jedoch noch nicht die Schwelle der ehrverletzenden politischen Kritik überschritten hat. Da also nach Ansicht der Ratskammer die Behauptung Vujicas eine Form der politischen Kritik darstellt, die weder die Ehre Dr. Seipels zu verletzen noch den Letztgenannten persönlich zu verunglimpfen oder zu beleidigen vermag, könnte allein daraus gefolgert werden, daß durch diese Behauptungen in abstracto eine Gefährdung des Ansehens des Kunsthistorischen Museums gar nicht herbeigeführt werden kann. Herr Dr. Seipel hat sich aber dessenungeachtet vermöge des von ihm persönlich angelegten Maßstabes seiner Ehre und Reputation in der Öffentlichkeit veranlaßt gesehen, es hiebei nicht bewenden zu lassen und gegen die erstinstanzliche Einstellung des Verfahrens Beschwerde zu erheben. Über diese Beschwerde hat, wie bereits zuvor erwähnt, das Oberlandesgericht Wien noch nicht entschieden.

- 3 -

ad 4) und 5)

Ich darf auf meine ausführlichen Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 4989/J-NR/90 des Abgeordneten Herbert Fux und Genossen vom 15. Februar 1990 sowie Nr. 5166/J-NR/91 des Abgeordneten Ing. Nedwed und Genossen vom 14. März 1990 verweisen. Es sind mir auch in der Zwischenzeit keine Fakten bekannt geworden, die mich zu einer Revision der Bestellung Herrn Dr. Seipels zum Generaldirektor des Kunsthistorischen Museums veranlassen könnten.

ad 6) bis 8)

Ich habe Kenntnis von folgenden laufenden Verfahren, die sich in dem nachstehend dargestellten Prozeßstadium befinden bzw. bereits rechtskräftig beendet worden sind:

9cEVr 4192/90 Hv 2388/90 gegen die Oskar Bronner Gesellschaft m.b.H. & CO KG ("Der Standard") wegen § 14 Medien G (Veröffentlichung der Entgegnung):

Mit Urteil vom 25. Mai 1990 wurde der "Standard" zur Veröffentlichung einer Entgegnung auf den Artikel in der Ausgabe Nr. 410 vom 23. März 1990 (Seite 14) rechtskräftig verurteilt.

9cEVr 6103/90 Hv 3431/90 gegen die Oskar Bronner Gesellschaft m.b.H. & CO KG ("Der Standard") wegen § 14 Medien G (Veröffentlichung der Entgegnung):

Mit Urteil vom 30. Juli 1990 wurde der "Standard" zur Veröffentlichung einer Entgegnung auf den Artikel in der Ausgabe Nr. 463 vom 20. Mai 1990 (Seiten 12 und 21) verurteilt.

- 4 -

Dagegen Berufung des "Standard": Verfahren ist noch im Gange.

9cEVr 4896/90, Hv 2775/90 gegen die WIRTSCHAFTS-TREND Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. ("PROFIL") wegen § 14 Medien G (Veröffentlichung der Entgegnung).

Mit Urteil vom 8. Juni 1990 wurde das "Profil" zur Veröffentlichung einer Entgegnung auf den Artikel Nr. 14 vom 2. April 1990 (Seiten 99 und 100) rechtskräftig verurteilt.

9cEVr 4897/90, Hv. 2776/90 gegen die WIRTSCHAFTS-TREND Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. ("PROFIL") wegen § 14 Medien G (Veröffentlichung der Entgegnung):

Mit Urteil vom 8. Juni 1990 wurde das "Profil" zur Veröffentlichung einer Entgegnung auf den Artikel Nr. 16 vom 17. April 1990 (Seite 105) rechtskräftig verurteilt.

ad 9)

Aufgrund meiner vorstehenden Ausführungen komme ich zum Schluß, daß die Öffentlichkeit die gegen Herrn Dr. Seipel entfachte Medienkampagne von den gediegenen Leistungen, die Herr Dr. Seipel in der Zwischenzeit als Generaldirektor des Kunsthistorischen Museums im Zusammenwirken mit den Mitarbeitern seines Hauses im Dienste der Wissenschaft und der Erschließung der Künste erbracht hat, säuberlich trennt und darf nochmals feststellen, daß mir nach wie vor keine Umstände bekannt sind, die meine zu Gunsten Dr. Seipels gefällte Personalentscheidung in Frage stellen könnten.

Der Bundesminister:

